

LXXXIV.

Das abgeschaffte Herkommen.
Eine lehrreiche Geschichte.

Nicht weit von der Burg zu Holte wohnten vor lieben langen Jahren ein Paar frommer Hausleute, welche den edlen Herrn daselbst für ihren gnädigen Guts Herrn erkannten, und ihm so wie es das Herkommen mit sich brachte, getreu und redlich dienten. Ihre einzige Tochter, ein frisches schlankes Mädgen, hatte ihres gleichen unter allen zu dieser Burg gehörigen Leuten nicht, und wenn sie jährlich auf der Hoffsprache a), welche die Herrschaft damals noch mit ihrer Gegenwart zu beehren pflegte, tanzte, so hätte man schwören sollen, es sey niemals ein Holzschuh an ihre Füße gekommen. Ihre Stimme war so rein und klingend, daß man es allemal auf der Burg hören konnte, wenn sie unten im Sundern b) mit den Nachtigallen wetteiferte; und die Hausarbeit gieng ihr so leicht von der Hand, daß der guten Mutter das Herz lachte, wenn sie ihr liebes Kind die Drösche wenden sah.

Lange hatte der Sohn des alten Burgherrn, ein junger Herr, der jetzt die Jahre der Knapschaft angetreten hatte, und mit Vergnügen der Zeit entgegen sahe, da er auf Ebentheuer reisen sollte, die schöne Sylfa, so war der
Name

a) Es wird der Versammlungstag der hofhörigen Leute im Stifte Ösnabrück genannt.

b) Sundern ist ein beträchtliches Gehölz, was in Absicht der Viehweide offen oder gemein, aber was das Holz betrifft, davon gesondert oder einem Herrn zuständig ist.

Name der Dirne, insgeheim bewundert, und manchen Abend das Fenster in dem dicken Thurm auf der Burg geöffnet, um sich an ihrer Stimme bey stiller Abendzeit zu ergötzen. Oft hatte er schon seiner gnädigen Frau Mutter angelegen, sie zu sich auf die Burg zu nehmen, und im Perlenstücken und Haarflechten unterweisen zu lassen, und dermaleinst ein geschicktes Hofmädgen, denn der Titel Cammerjungfer war derozeit noch nicht üblich, daraus zu erziehen. Allein da die Eltern ihr einziges Kind nicht gern missen, und noch weniger die Anerbin ihres Hofes zu falschen Hoffnungen und gewissen Thorheiten verwöhnen haben wollten: so hatte der alte Burgherr, ein Mann, der zwar manchen Viedersmann ritterlich erschlagen, und manchen Bürger gebrandschatzet, doch niemals einem frommen Ackermann das mindeste Leid zugefüget hatte, sich allezeit dagegen gesetzt, so oft sein Sohn den Beyfall der gnädigen Frau Mutter erschmeichelt hatte. Denn damals richtete sich der Haushalt noch nach den Befehlen des Herrn.

Endlich aber wagte er es doch, den Gegenstand seiner jugendlichen Wünsche, da er sie auf grüner Heide allein fand, um einen Kuß anzusprechen, und vielleicht hätte sie ihm solchen in aller Unschuld nicht verwehrt, wenigstens hat man nicht gehört, daß sie ein saures Gesicht dazu gemacht; wenn nicht die Mutter, welche hinter der Hecke stand, aufs eifrigste ihrer Tochter zugerufen hatte: Kind thue es nicht: es möchte eine Pflicht daraus werden.

Mutter und Tochter wußten damals noch nicht, was wir jetzt wissen, daß ein Kuß aus Pflicht gegeben, niemals so strenge als ein andrer Hofdienst gefordert werde. Ihr Wahn war also leicht und um so vielmehr zu entschuldigen, da sie von Jugend auf in dem Glauben erzogen waren,
daß

daß derjenige, der seinen Hof mit einer neuen Pflicht belüde, ewig auf demselben spuken gehen müßte; ein Glaube, der ihnen jederzeit mehrere Dienste, als alle Gründe, womit die geringen Leute selten recht umzugehen wissen, geleistet hatte.

Der junge Herr erbot sich indeß gegen die Mutter bey ritterlichen Ehren, ihrer Tochter den Kuß so insgeheim zu geben, daß niemals ein Zeuge darüber geführt werden könnte. Er versprach in allem Ernst, weder seinem Herrn Vater noch seiner Frau Mutter das mindeste davon zu sagen, und versicherte, daß der Kuß solchergestalt niemals ins Lagerbuch ^{a)} geschrieben werden sollte. Allein die Mutter beharrte auf ihrem Sinn, und meinte endlich: sie müßte wenigstens vorher ihren Mann darüber zu Rathe ziehen. Das Mädchen allein sagte nichts; und man weiß bis auf diese Stunde nicht, ob sie nicht gern gewünscht hätte, ihren Hof mit dieser Pflicht zu beladen.

Wie sie des Abends zu Hause kamen, und einmüthig bey'm Heerde saßen, erzählte die Mutter der Eyllika ihrem Mann den ganzen Vorfall. Sie ließen beyde ihre Gedanken lange darüber gehen; endlich aber sagte der Alte, ein Mann von vieler Erfahrung: Die Sache betrifft nicht blos mich, sondern alle zur Burg gehörige Leute. Wenn der Gutsherr einmal das Recht hat, einen Kuß von unserm Mädchen zu fordern; so wird er es mit der Zeit von allen begehren. Es ist also am besten, ich trage es dem ganzen Hofe vor; und was dieser beschließt, das soll geschehen.

Früh

^{a)} Mit den gutherrlichen Flur- oder Lagerbüchern, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts Mode wurden, und wozu in dem gegenwärtigen schön groß Papier genommen

Früh wie die Sonne aufgieng, eilte der Alte zum Mey-
erhofe, und erhielt sogleich von dem Nedemeyer, daß eine
Hoffsprache angefaßt wurde. Ihr Männer vom Hofe,
fieng hierauf der berebete Nedemeyer seine Rede gegen die
versammelten Hofesgenossen an, ihr wißt, wie oft ich das
Unglück beklagt habe, daß alle unsre Pflichten jezt nach
dem Herkommen beurtheilet werden. In den ältesten Zei-
ten, wie ich von meinen Vorfahren gehöret habe, war es
nicht also; sondern die Genossen eines Hofes hatten alle
nach ihrem unterschiedenen Verhältnisse a) einerley Pflichten,
welche

men worden, ist es eine eigne Sache: ich getraue mir zu
sagen, daß kein einziges richtig seyn könne; weil man zur
Zeit, wie sie auskamen, z. E. sagte: Rindgeld, Schwe-
negeld, Dienstgeld, und kein Gutsherr dieses zu Buche
schreiben konnte, ohne sich mit seiner eignen Hand zu schlagen,
gleichwol aber auch ohne Verletzung seines Pflichten nicht
schreiben durfte: ein Rind oder dafür 4 Thaler, ein Schwein
oder dafür 2 Thaler, ein wöchentlicher Spanndienst oder dafür
10 Thaler. Jeder sehe sich hier an die Stelle des Gutsherrn
und schreibe; und sehe dann zu, ob er nicht seine eigne Aus-
legung für die Wahrheit niederschreibe. Ganz anders verhält
es sich mit dem Beweise durch langjährige Register. Diese
bezeugen lediglich das factum vel praestitum, und die Ausle-
gung schleicht sich auch so leicht nicht ein, oder man achte
nicht darauf. Der l. 7. C. de probaz., nach welchem es
für die gemeine Freyheit schädlich gehalten wird, daß ein
Mann den andern zu seinem Schuldner schreiben kann, ist
für die ganze Menschheit wichtig.

a) Dieses war das sicherste Mittel den Bauern gegen die Auf-
büdung neuer Pflichten zu sichern. Aliqui nostrorum sol-

welche auf einer Tafel b), so hinter dem Altar hieng, beschrieben waren. Man wußte von keinem Lagerbuche und von keinem Besitze, sondern richtete sich lediglich nach dieser öffentlichen und geheiligten Urkunde. Und man sagt, daß im Anfange mit Fleiß die Pflichten in jedem Hofe gleichförmig gemacht worden, um den geringen Mann gegen alle einzelne Aufbürdungen zu versichern. Zu dieser Zeit machte man sich kein Bedenken baraus, der gnädigen Herrschaft ein Fuder Wein aus dem Rheingau zu holen, oder ihr den Heerswagen bis auf die rorkalischen Gefilde zu fahren. Denn wir waren durch jene öffentliche Urkunde sicher, daß alles dasjenige, was einer über die durchgängig gleiche Pflicht leistete, in Ewigkeit eine Gefälligkeit bleiben würde. Und wer von uns wollte sich auch noch wegern, einem so braven Herrn, als unser alter Guts herr ist, nicht alles aufzuopfern, was in seinem Vermögen wäre, wenn es ohne Folge geschehen könnte? Allein seitdem man angefangen hat, lediglich darauf zu sehen, was der Guts herr bey jedem hergebracht hat; seitdem unsere Pflichten nicht mehr hinterm Altar in unsrer Bauerkirche, sondern in Büchern beschrieben stehen, welche vor hundert Jahren niemand gekannt hat: seit dieser Zeit, sage ich euch, hat sich das Unglück über uns
arme

vunt Bußschuld; aliqui dimidia debita, quae vulgariter vocantur Holßschuld: heißt es in verschiedenen alten Urkunden. Hier wird die Schuld als eine sichere einförmige und bekannte Sache vorausgesetzt; und ein Monarch, der die Pflichten in jedem Dorfe einförmig machte, würde das gemeine Eigenthum auf ewig versichern; und vielen Processen dabey zuvorkommen.

b) Die Tafeln in den Kirchen, worauf die Pflichten der Gerichtsunterthanen beschrieben waren, waren ehemals häufig;
und

arme Hoffhörige Leute wie eine Flut ausgebreitet. Wir dürfen unserm Guts Herrn, so gern wir auch wollten, nichts zu Gefallen thun; wir können seine Gnade durch unsern besten Willen nicht verdienen: wir haben dagegen von ihnen auch keine zu hoffen; und so wird die natürliche Bewegung der Erkenntlichkeit in uns erstickt; wir müssen alle Augenblick grobe Tölpel heißen, und sind es vielleicht auch aus Nothwendigkeit, weil wir kein Ey bringen können, das nicht gleich angeschrieben wird. Es ist also auch nicht rathsam, daß eure Tochter dem jungen Herrn einen Kuß versatze. Denn wenn dieselbe auch nicht angeschrieben und in Gegenwart einiger Zeugen gegeben wird: so haben die verwünschten Rechtsgelehrten einen Eyd erfunden, womit sie uns armen Leuten gleich auf den Leib fallen. Das Mädchen kann den empfangenen Kuß nicht abschweren; und dann heißt es, der Guts Herr ist im Besitz a); und Besitz entscheidet jetzt alles; da doch ehemals weder der Besitz noch der Eyd gegen die öffentlich bekannten Hofesrechte zugelassen wurde. Ein anders wäre, wenn unsre gnädige Herrschaft die Pflichten,

und man muß die alten Deutschen bewundern, welche die Erfahrung zu dieser Vorsicht geleitet hat.

- a) Der Besitz ist immer das arme elende Nothmittel, worauf die römischen Rechtsgelehrten verfallen, wenn sie sich um die vaterländischen Rechte nicht bekümmern; es ist aber auch ein gefährliches Mittel, besonders wo der Eyd einzelnen Leuten angetragen werden kann. Dieses ist wiederum ein unverzeihlicher Fehler unsrer Praxis. Einem einzelnen Manne, der zu einer Gilde oder einem Hofe gehört, muß nie über Gilde- oder Hofesgerechtsame der Eyd angetragen werden können; sondern er muß der ganzen Gilde deferirt werden, die sich per Syndicum vertheidigt, und die Männer selbst stellt, deren Eyd hiernächst für alle verbindlich seyn soll.

ten, welche aus jedem Hofe gehen; von neuen öffentlich beschreiben, und auf steinernen Tafeln in der Kirche wieder aufhängen lassen wollte. Alsdenn möchten sie so viel Küsse, so viel Hüner und Eyer verlangen als sie nur wollten. Mit Freuden sollten unsre Töchter sie hinbringen; wir wollten ihnen dienen, so oft sie es nöthig hätten, und sie würden sich auch ihrer Seits gegen uns mitleidig beweisen, wenn wir einmal nicht im Stande wären unsre Pflicht zu leisten.

Raum hatte die versammelte Menge dem Redemeyer ihren Beyfall gegeben: so gieng der Vater der Eyllika nach Hause, um seiner Frauen die Meynung des Hofes bekannt zu machen; und diese brachte es durch ihre schöne Tochter dahin, daß das Herkommen ganz abgeschaffet, und die Tafel in der Kirche wieder aufgehänget wurde.

Seitdem hat man zwar in dieser Gegend oft im Finstern einen Fuß gehört; aber niemals geglaubt, daß es eine Spukerey der Eyllika sey; und ihre Nachkommen wissen es ihr noch jezt Dank, daß keine Mutter über die Hecke rufen könne: Thue es nicht, es wird eine Pflicht daraus.

Ende des zweyten Theils.





